

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	38. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe; Konzept zur Steuerung der Windenergie; hier: Stellungnahme der Stadt Karlsruhe im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	12.09.2012	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	18.09.2012	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Die Verwaltung teilt dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe die in der Vorlage genannten Anregungen zur Planung und den vorgesehenen Suchräumen in Ergänzung zu der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde mit und bringt diese als Stellungnahme der Gebietskörperschaft ebenfalls in das Verfahren zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes ein.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		durchgeführt am 12.09.2012		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

1. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) hat in seiner Verbandsversammlung am 11.01.2012 den Aufstellungsbeschluss für einen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie gefasst. Dies war schon zu diesem Zeitpunkt erforderlich geworden, weil die Landesregierung beabsichtigte, eine Änderung des Landesplanungsgesetzes herbeizuführen, welche dann auch am 26.05.2012 in Kraft trat. Diese Änderung sieht u. a. vor, dass die bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung bereits zum 31.12.2012 außer Kraft treten und die Regionalplanung künftig nur noch Vorranggebiete, aber keine Ausschlussgebiete mehr festlegen darf. Die Kommunen bzw. Träger der vorbereitenden Bauleitplanung erhalten damit die Möglichkeit einer eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen. Ohne eine solche Steuerung wären Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich planungsrechtlich nunmehr nämlich allein nach den Grundsätzen des § 35 BauGB zu beurteilen.

Für den Bereich des NVK sollte nach Ansicht seiner Mitgliedsgemeinden aber eine Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen gewährleistet bleiben. Die Planungsstelle des NVK hat deshalb zur Vorbereitung eines Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie ein Konzept erarbeitet, mit dem die Flächen ermittelt werden sollen, die später im Teil-Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgelegt werden sollen. Grundlage der Planung ist dabei die Ausweisung von Konzentrationszonen, da positive Standortzuweisungen im Flächennutzungsplan nach dem so genannten „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge haben, dass der übrige Außenbereich des Planungsraums von Windenergieanlagen freigehalten wird, weil dort einem Vorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Demgegenüber genießen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen aber gegenüber konkurrierenden Nutzungen einen Vorrang. Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf Untersuchung des gesamten Gebietes basierendes Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung hat der Planungsträger dabei stufenweise vorzugehen. Die Methodik ist in der beiliegenden Ausarbeitung des Büros Hage + Hoppenstedt und Partner dargelegt (Anlage 1, Seiten 1 - 3).

Der nun vorliegende Planungsstand des NVK, zu dem die Stadt Karlsruhe um Stellungnahme gebeten wurde, stellt das Ergebnis von Modul 1 Stufe 3 dieser Vorgehensweise dar (siehe Anlage 1, Seite 3), also dem Abgleich von Flächen mit relevanter Windhöflichkeit mit den „nicht zur Verfügung stehenden Gebieten“. Es wurden also zunächst die Gebiete ermittelt, in denen die Windhöflichkeit so groß ist, dass Windenergieanlagenbetreiber unter rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch geeignete Standorte finden können, um Windenergieanlagen wirtschaftlich nutzen zu können. Da jedoch aufgrund verschiedener rechtlicher Restriktionen (Lärmschutz, Naturschutzgebiete, Bannwälder, europäische Vogelschutzgebiete ...) nicht in jedem Gebiet mit ausreichender Windhöflichkeit auch tatsächlich eine Windenergieanlage errichtet werden darf, sind bestimmte Gebiete einer Windenergienutzung nicht zugänglich. Die nach Abzug dieser aufgrund „harter“ Restriktionen wegfallenden Flächen verbleibenden potentiellen Windnutzungsgebiete sind in Karte 3 (Anlage 2) dargestellt.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Belange, so genannte „weiche“ Restriktionen, die einer an sich im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung entgegenstehen können und die der Planungsträger bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes umfassend und gerecht mit dem Belang einer angestrebten Windenergienutzung abzuwägen hat. Dies bedeutet, dass die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen

sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zur Realisierung zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Hierzu wurde durch das Planungsbüro zusätzlich eine Tabelle (Anlage 1, Seiten 4 ff.) erstellt, in der alle potentiell möglichen Windnutzungsgebiete aufgelistet und bereits bekannte Restriktionen aufgeführt sind. Dies können beispielsweise sein: Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, Erholungswald, gewichtige Belange des Landschaftsbildes, Vorsorgebereiche des Lärmschutzes etc. Gleichzeitig wurde mit dieser Tabelle bereits eine Abstufung innerhalb der Suchräume vorgenommen (Kategorie I bis III) und einzelne Gebiete wegen unterschiedlicher Kriterien aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Bei der Erstellung dieser Tabelle hat sich das Planungsbüro an den Kriterien orientiert, die in Kapitel 4 „Planungshinweise“ des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 aufgeführt sind.

Die daraus resultierenden Gebiete, in denen nach Ansicht der Planungsstelle beim NVK die Errichtung von Windenergieanlagen nach erster überschlägiger Prüfung möglich sein könnte, sind in Karte 6 (Anlage 3) als Prüfflächen dargestellt und stellen Suchräume dar, innerhalb derer nun im weiteren Verfahren mittels auszuarbeitender Steckbriefe gebietspezifische Betrachtungen und Bewertungen vorgenommen werden sollen.

2. Für die Gemarkung der Stadt Karlsruhe bedeutet dies:

- Es gibt vier Suchräume für Konzentrationsflächen (in Karte 6 die Gebiete A, C, G II und K). In Suchraum A liegen die potentielle Windnutzungsgebiete 1, 1 a und 1 b, in Suchraum C das potentielle Windnutzungsgebiet C 6, in Suchraum G II das potentielle Windnutzungsgebiet 23 und in Suchraum K das potentielle Windnutzungsgebiet 46.
- Die in Karte 3 noch enthaltenen potentiellen Windnutzungsgebiete 2, 3, 4, 5, 45 und 47 werden wegen verschiedener Restriktionen bzw. der fehlenden Bündelungsmöglichkeit von Windenergieanlagen nicht in die Suchräume aufgenommen. Diese Flächen sind nach Ansicht der Planungsstelle des NVK wegen bestehender Restriktionen als Windnutzungsgebiete nicht geeignet, so dass diese Flächen im weiteren Verfahren nicht mehr vertieft betrachtet werden sollen.

Zu den Suchräumen und den zugrunde gelegten Restriktionen hat die Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde gegenüber der Planungsstelle des NVK bereits Stellung genommen. Hierin wurden Anregungen zum methodischen Vorgehen und den potentiellen Windnutzungsgebieten im Einzelnen geäußert. Sie sind somit bereits in das Verfahren eingebracht und werden durch den NVK im Weiteren abzuarbeiten sein. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigefügt.

Zusätzlich hat jedoch die Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft die Möglichkeit zur Planung, die der NVK für das Verbandsgebiet aufstellt, Stellung zu nehmen. Ergänzend zu den Ausführungen in Anlage 4 ist unter diesem Gesichtspunkt zu einzelnen Suchräumen noch Folgendes anzumerken:

Suchräume C und G II (in Karte Nr. 6)

Zunächst ist festzustellen, dass zwei Flächen, nämlich das Windnutzungsgebiet 23 in Suchraum G II im Bereich nördlich von Grötzingen und das Windnutzungsgebiet 6 in Suchraum C, der sich zwischen Grünwettersbach und Ettlingen befindet, in der Benennung der Tabelle (Anlage 1) den Gemeinden Ettlingen bzw. Pfinztal zugeordnet wurden, obwohl sie sich teilweise auch auf Karlsruher Gemarkung befinden. Darüber hinaus ist aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung grundsätzlich anzumerken, dass diese

beiden Suchräume für die Windenergienutzung sich im sensiblen Bereich der Hangkante zwischen Rheinebene und Kraichgau bzw. Vorbergzone des Nordschwarzwaldes befinden. (Nachfolgender Satz wird nach der Vorberatung in der gemeinsamen Sitzung von Planungs- und Umweltausschuss am 12.09.2012 gestrichen: „Aus städtebaulichen Gründen und den Belangen des Landschaftsbildes sollten die Suchräume von der Hangkante abgerückt werden, um so die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen zu verringern.“) Insofern sind die Suchräume C und G II in ihrer jetzigen Ausdehnung kritisch zu bewerten. Sofern diese Flächen nach den weiteren, vertiefenden Untersuchungen trotz der vielfältigen Restriktionen als Konzentrationszonen nach wie vor in Frage kommen, wäre planerisch zu ermitteln, wie eine massive Überprägung dieser Landschaftsformation gerade im Hinblick auf mögliche zusätzliche Anlagen nördlich und südlich der Karlsruher Gemarkung vermieden werden kann. Neben der genannten Freihaltung der vorderen Hangkante wären beispielsweise auch Anlagengruppierungen mit mehreren Anlagen zu bevorzugen, um die übrigen Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Ortschaftsrat Grötzingen hat sich in seiner Sitzung vom 12.09.2012 mehrheitlich dafür ausgesprochen, im Suchraum G II nördlich von Grötzingen das potenzielle Windnutzungsgebiet 23 - wie vorgeschlagen - in das weitere Verfahren einzubeziehen. Ferner spricht sich der Ortschaftsrat Grötzingen nunmehr mehrheitlich dagegen aus, das zwischen Grötzingen und dem Windnutzungsgebiet 23 gelegene potenzielle Windnutzungsgebiet 2 weiter zu untersuchen. Damit rückt der Ortschaftsrat Grötzingen von der bisherigen Anregung ab, Standorte künftiger Windenergieanlagen mit dem Standort der beim Fraunhofer-Institut teilgenehmigten Windenergieanlage zu bündeln.

Die von der Ortsverwaltung Wettersbach erbetenen konkreten Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf die Ortschaft (Lärm, Schattenwurf, Verlust an Waldflächen ...) werden im weiteren Verfahren noch eingehender zu betrachten sein. Hier hat der NVK bereits angekündigt, dass für die Flächen, die nach der frühzeitigen Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange als potentielle Windnutzungsgebiete verbleiben, weitergehende gebietsspezifische Steckbriefe erarbeitet werden sollen. Hier werden alle Prüf- und Restriktionskriterien erfasst werden. Eine darüber hinausgehende detailliertere Prüfung würde dann in einem anschließenden anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Der Ortschaftsrat Wettersbach bekräftigte in seiner Sitzung vom 11.09.2012 o. g. Position der Ortsverwaltung Wettersbach. Dabei legte der Ortschaftsrat großen Wert darauf, dass die Suchräume im dortigen Bereich gerade nicht von der Hangkante abgerückt werden (s. o.) und mit Blick auf die Auswirkungen des Schattenwurfes und Belange des Landschaftsbildes zu Lasten der Ortsteile Grünwettersbach und Palmbach fotorealistische Visualisierungen durchgeführt werden. Zugleich ist bei den weiteren Verfahren insbesondere die Verträglichkeit etwaiger Windenergieanlagen mit der gewachsenen Wettersbacher Kulturlandschaft sowie deren Natur- und Erholungsfunktion für den Ballungsraum Karlsruhe fundiert zu untersuchen.

Im Übrigen wurden von den Ortsverwaltungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Suchraum K (in Karte Nr. 6)

Dieser Suchraum liegt innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Burgau und weist nach Angaben des Liegenschaftsamtes die ältesten und besten Obstbestände in Karlsruhe auf. Die als Windnutzungsgebiet erwogene Fläche 46 wird deshalb kritisch gesehen. Diese Fläche grenzt aber westlich an die bereits als Standort für Windenergieanlagen genutzte Mülldeponie West (Windmühlenberg) an. Hier wäre zu prüfen, ob

der Bereich der ehemaligen Deponie und ggf. noch Außenbereichsflächen in Richtung der gewerblich/industriellen Nutzung in das weitere Verfahren einbezogen werden können. So könnte möglicherweise eine Verdichtung/Ergänzung der dortigen Windenergieanlagen, zumindest aber eine Erhaltung des Standorts und evtl. auch ein Repowering der vorhandenen Anlagen gesichert werden.

Suchraum A (in Karte Nr. 6)

Dieser Suchraum in der Knielinger Feldflur liegt im Bereich einer im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten gewerblichen Baufläche, auf der sich zum Teil bereits genehmigte Außenbereichsvorhaben befinden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit eine Windenergienutzung mit der im FNP vorgesehenen gewerblichen Nutzung kompatibel ist. Dabei sollte der hohen Bedeutung der Gewerbeflächenvorsorge ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden. Auch könnten Straßenplanungen des Bundes/Landes Baden-Württemberg sich auf diesen Bereich auswirken und in der weiteren Planung zu berücksichtigen sein. Des Weiteren ist dieser Bereich zusammen mit der Burgau eines der wenigen verbliebenen Gebiete für Erholungssuchende aus Knielingen.

Allerdings erscheint dieser Bereich aufgrund der bereits vorhandenen starken industriellen Vorbelastung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergienutzung weniger stark betroffen. Aus diesem Grunde bedauert die Stadtplanung auch, dass eine lineare Bündelung von Windenergieanlagen entlang des Rheins auf Höhe der Raffinerie nicht in die Planung einbezogen wurde. Diese Fläche sollte nochmals auf ihre Windhöflichkeit und mögliche Restriktionen überprüft und ggf. in den Suchraum A aufgenommen werden. Der Suchraum A sollte im weiteren Verfahren näher betrachtet werden.

3. Ergänzende allgemeine Anmerkungen:

Es erscheint absehbar, dass den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungseignung sowohl in der künftigen fachlichen und planerischen Ausarbeitung von Flächen für die Windenergienutzung als auch in der öffentlichen Diskussion besonderes Gewicht zukommen wird. Es gilt also für den Planungs- und Abwägungsprozess aussagefähige Grundlagen zu erarbeiten. Es wird daher angeregt, die Analysen und Bewertungen möglicher Beeinträchtigungen auf Basis aktueller Methoden und professioneller Techniken zu erstellen; hierzu zählen die bereits im Modul II in den Steckbriefen vorgesehenen 2-D-Sichtbarkeitsanalysen. Hinzu kommen fotorealistische Visualisierungen von Windenergiestandorten in geplanten Konzentrationszonen für die Nah- und Fernwirkung bis hin zu deren 3-D-Animationen. Sofern es also im weiteren Verfahren Wertungen zur Optimierung von Flächenvarianten geben wird, sollten diese Mittel unterstützend herangezogen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass wichtige städtebauliche bzw. landschaftsbildprägende Sichtachsen und Landmarken freigehalten werden.

Da der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie auch Flächen miteinbezieht, die unmittelbar an die Gemarkung der Stadt Karlsruhe angrenzen, sollte bei der Prüfung und Bewertung einer etwaigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie auch möglicher anderer Restriktionen eine gemarkungsübergreifende Betrachtung durch den Planungsträger erfolgen.

In einem Ballungsraum wie Karlsruhe mit begrenzten Freiflächen und vielfältigen Nutzungsansprüchen sind unbebaute und von Störung weitgehend freigehaltene Flächen für Mensch und Natur von besonderer Bedeutung. Trotz einer gewünschten und angestrebten Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe müssen Freiflächen für die erholungssuchende Bevölkerung erhalten bleiben. Insofern ist auf der Ebene der

Flächennutzungsplanung sicherzustellen, dass Bestrebungen der Gemeinde, ruhige Gebiete im Rahmen der Lärminderungsplanung zu sichern, im Einklang mit der Planung zur Windenergienutzung stehen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung in gemeinsamer Sitzung Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit -

Die Verwaltung teilt dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe die in der Vorlage genannten Anregungen zur Planung und den vorgesehenen Suchräumen in Ergänzung zu der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde mit und bringt diese so als Stellungnahme der Gebietskörperschaft ebenfalls in das Verfahren zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes ein.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
17. September 2012